



Anerkennung des Vereins "Wirbelwind e. V." als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz (JBG) sowie als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Wirbelwind e. V.“ wird als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz (JBG) sowie als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung sowie der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher. Daher ist die Prüfung etwaiger Fördervoraussetzungen nicht Gegenstand dieses Anerkennungsverfahrens.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Verein „Wirbelwind e. V.“ mit Sitz im Landkreis Reutlingen hat mit Schreiben vom 15.03.2011 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt. Laut § 17 Abs. 2 JBG schließt die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ein. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgte daher im Hinblick auf die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung. Sie hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach den §§ 4 und 17 JBG erfüllt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung richtet sich nach den §§ 4 und 17 JBG. Danach kann als Träger anerkannt und gefördert werden, wer

- seinen Sitz und Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg hat und sich überwiegend an baden-württembergische Teilnehmer wendet;
- im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leistet;
- den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügt;

- den Nachweis erbringt, dass seine Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt;
- im Rahmen der Zielsetzung und Satzung jedermann die Teilnahme ermöglicht;
- über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügt;
- sich verpflichtet, bei einer Förderung den Bewilligungsbehörden Einblick in den Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offenzulegen;
- die Gewähr dafür bietet, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn die Tätigkeit des Trägers sich im Wesentlichen auf diesen Bereich beschränkt bzw. dieser keine Organisationsformen in anderen Verwaltungsräumen unterhält. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

2. Angaben zum Verein

Der Verein „Wirbelwind e. V.“ hat seinen Sitz im Landkreis Reutlingen, weitere Niederlassungen unterhält er nicht. Seine Maßnahmen richten sich überwiegend an junge Menschen im Landkreis Reutlingen. Der Verein und sein Angebot ist im Rahmen der Zielsetzung offen für jedermann.

Der Verein wurde im Jahr 1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen, die letzte Änderung im Vereinsregister wurde 2009 vorgenommen (Anlage 2). Die Ziele des Vereins gehen aus der aktuellen Satzung hervor (Anlage 3).

Im Verein „Wirbelwind e. V.“ sind 23 Mitglieder organisiert.

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3. Tätigkeit im Rahmen des Jugendbildungsgesetzes

Die außerschulische Jugendbildung ist ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens. Sie wendet sich in der Regel an junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr; ihre Förderung und Entwicklung ist eine öffentliche Aufgabe.

Die außerschulische Jugendbildung wird von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen bestimmt. Sie beruht vor allem auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie trägt mit jugendgemäßen Mitteln dazu bei, den jungen Menschen zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Pflichten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen. Ein besonderes Ziel ist die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit Behinderungen. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern.

Der Verein „Wirbelwind e. V.“ ist als sonstiger Träger in diesem Bereich tätig. Laut Satzung definiert der Verein seine Aufgaben wie folgt:

Der Verein tritt ein für das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Frauen, setzt sich für ihre sexuelle Selbstbestimmung ein und wendet sich gegen sexuellen Missbrauch.

- Sein Ziel ist es, die psychische und soziale Situation von Kindern und jungen Erwachsenen, die sexuell missbraucht werden oder in der Vergangenheit missbraucht worden sind, zu verbessern.
- Der Satzungszweck wird insbesondere für die Einrichtung und Unterhaltung einer Kontakt- und Informationsstelle zum sexuellen Missbrauch, deren Aufgabe Beratung, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit ist, erfüllt.

Zur Erreichung dieser Ziele machte der Verein „Wirbelwind e. V.“ beispielsweise im Jahr 2010 folgende Angebote:

- Präventionsangebote, wie beispielsweise Selbstverteidigungskurse, Projekttag
- Infoveranstaltungen an Schulen, Mitgestaltung eines Lebenshilfetages im Bildungszentrum Nord in Reutlingen und im Gymnasium Metzingen
- Besuch von Konfirmandinnen und Konfirmanden
- Besuch von Schülerinnen und Schülern bei Wirbelwind e. V. zur Information und zur Vorbereitung von Referaten
- Teilnahme am Generationenfest der Bürgerstiftung
- Kooperation mit Fachdiensten, wie der Koordinierungsstelle zum Platzverweis in Reutlingen und Fachleuten, wie Kunst-, Musik- und Tanztherapeuten/-innen.
- Gruppenangebote für Mädchen und junge Frauen zur Bewältigung von sexuellen Gewalterfahrungen
- Beratungsgespräche in Einzelfällen bei Verdacht und Vorkommen von sexueller Gewalt.

Der Sachbericht über die Arbeit des Vereins liegt bei (Anlage 4).

Die Stadtverwaltung Reutlingen ist über den Antrag des Vereins informiert. Sie befürwortet die Anerkennung nach dem Jugendbildungsgesetz, da der Verein eine anerkanntenswerte und fachlich fundierte Jugendbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 JBG) leistet.

4. Fachlichkeit

Im Vorstand des Vereins „Wirbelwind e. V.“ sind Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden, die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Jugendbildungsgesetz sind gewährleistet.

Der Träger hat mit dem Kreisjugendamt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII für den Bereich Jugend und Jugendsozialarbeit abgeschlossen.

5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für einen den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.